



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

2014/0004
öffentlich

Geplante Errichtung eines Schweinemastalles, eines Güllehochbehälters und zweier Futtermittelsilos im Ortsteil Neubeckum, Im Werl 52

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz
23.01.2014 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die geplante Errichtung eines Schweinemastalles, eines Güllehochbehälters und zweier Futtermittelsilos im Ortsteil Neubeckum, Im Werl 52, wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Markus und Bernd Degener Schweinemast GbR hat die Errichtung eines Schweinemastalles mit 1.488 Schweinemastplätzen, eines Güllehochbehälters mit 1.468,48 Kubikmetern Güllelagerung und zweier Futtermittelsilos beantragt. Die Errichtung soll angrenzend an den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb im Ortsteil Neubeckum, Im Werl 52, erfolgen und liegt im Überschwemmungsgebiet der Angel.

Das Vorhaben ist aus planungsrechtlicher Sicht als gewerblicher Betrieb gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen, weil die überwiegende eigene Futtergrundlage im Sinne

des § 201 BauGB nicht gegeben ist. Eine Verpflichtung zur Absicherung des Rückbaus für die Anlage ist gemäß § 35 Absatz 5 BauGB erforderlich. Der Antragsteller beantragt hierzu die Eintragung einer Baulast, die Gebäude und baulichen Anlagen im Falle der dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückzubauen.

Für die neu geplante Mastanlage wurde der Nachweis der Eigenständigkeit des neuen Betriebes (Betriebstrennung von dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb) geführt und seitens des Kreises Warendorf anerkannt. Unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) ist von einer getrennten Anlage auszugehen.

Der bestehende Betrieb hat Genehmigungen für 650 Mastsauen, 1.026 Ferkel und 260 Muttersauen. Die neue gewerbliche Anlage soll 1.488 Mastsauenplätze umfassen und unterschreitet damit die Grenze der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) von maximal 1.500 Mastsauenplätzen.

Der Kreis Warendorf vertritt die Einschätzung, dass das beantragte Vorhaben nicht als kumulierendes Vorhaben mit dem vorhanden unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Bestandsbetrieb zu werten ist und damit weiterhin nicht der UVP-Pflicht unterliegt.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB lösen gewerbliche Bauvorhaben im Außenbereich, die der UVP-Pflicht unterliegen, ein Planungserfordernis aus. Weil die Grenze nicht erreicht wird, ist die Anlage daher planungsrechtlich im Außenbereich zulässig, soweit die ausreichende Erschließung gesichert ist und andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Es besteht für Großmastanlagen unabhängig von den Größenvorgaben des § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB weiterhin die Möglichkeit einer bauleitplanerischen Steuerung, die dann jedoch eine Betrachtung des gesamten Außenbereiches der Stadt erfordern würde. Auf dieses planungsrechtliche Regelungsinstrument wird verzichtet, da dezidierte Einzelfallprüfungen der öffentlichen Belange für den jeweiligen Genehmigungsfall erfolgen. Die kommunale Entwicklung im gesamten Bereich der Großmastanlagen im Außenbereich wird dokumentiert.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt. Weil es sich nicht um ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) handelt, wird die Baugenehmigung durch die Stadt Beckum erteilt.

Für das Vorhaben wurde seitens des Amtes für Umweltschutz beim Kreis Warendorf am 6. Dezember 2013 die Plangenehmigung gemäß § 78 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 113, 136 und 140 Landeswassergesetz erteilt, den Betrieb im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Angel zu errichten.

Anlage(n):

Lageplan